

Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal vom 18.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW., S. 202) und der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW., S. 421) geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nettetal. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2
Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

(3) Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen oder Carports (offene Kleingaragen) nachgewiesen werden.

(4) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

(5) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 49 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018). § 125 Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) bleibt unberührt.

§ 3
Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Bei begründeten Abweichungen kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Gegebenenfalls ist ein Verkehrsgutachten erforderlich.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes durch den Bauherrn heranzuziehen.

(4) Die Anzahl der nach § 2 der Satzung nachzuweisenden und herzustellenden notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten „Anlage 1 Richtzahlentabelle“ unter Berücksichtigung der Gebiete mit hoher Erschließungsqualität durch den Öffentlichen Personennahverkehr (Anlage 2 Zone A – Lobberich und Breyell, Zone B – Kaldenkirchen).

(5) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die zumutbare Entfernung beträgt für Stellplätze maximal 200 Meter Fußweg, für Fahrradabstellplätze beträgt diese maximal 50 Meter Fußweg.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(7) Bei Mehrfamilienhäusern mit mindestens 5 Wohneinheiten (WE) können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen bis zu 10 von Hundert der notwendigen Stellplätze ersetzt werden. Dabei sind für je einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung (§ 3 Abs. 5 Satz 3), dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Notwendige Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

(4) Offene Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten, die zwischen der Straßenverkehrsfläche und der vorderen Bauflucht des Hauptbaukörpers (in der Regel Vorgartenbereiche) oder in Baugebieten mit extra ausgewiesenen Vorgartenbereichen errichtet werden, sind nachhaltig zu begrünen. Die Fahr- und Stellflächen sind nur mit Rasengittersteinen, Rasenwaben, Rädergassen oder Schotterrasen zu befestigen. Rasengittersteine und Rasenwaben müssen einen bepflanzbaren Anteil von mindestens 40 % aufweisen.

(5) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5

Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Nettetal einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Nettetal zahlen.

(2) Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW 2018.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<u>Anlage 1</u>		<u>Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal</u>		
Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze für PKW		Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder
		bei Grundstücken mit hoher Erschließungsqualität durch den ÖPNV (s. Anlage 2 Zone A - Lobberich und Breyell und Zone B - Kaldenkirchen)	bei sonstigen Grundstücken	
		* WE = Wohneinheit		
1	Wohngebäude und Wohnheime			

1.1.	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz	2 Stellplätze	kein Nachweis erforderlich
1.2.	Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je WE	1 Stellplatz je WE bis 60 m ²	kein Nachweis erforderlich
			1,5 Stellplätze je WE über 60 m ²	
1.3.	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stellplatz je WE	1 Stellplatz je WE bis 60 m ²	1 Abstellplatz je WE bis 60 m ²
			1,5 Stellplätze je WE über 60 m ²	2 Abstellplätze je WE über 60 m ²
1.3.1	Wohneinheiten (WE), die nach Vorgaben des Landes NRW oder des Bundes gefördert werden	1 Stellplatz je WE	1 Stellplatz je WE	2 Abstellplätze je WE
1.4.	Pflegeheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 10 Betten, davon 10% Gästeanteil, mindestens aber 1 Stellplatz	1 Stellplatz je 8 Betten, davon 20% Gästeanteil, mindestens aber 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 10 Betten, mindestens 5 Abstellplätze, davon 10% Gästeanteil
1.5.	Studierenden Wohnheime, Seniorenwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten	1,5 Stellplätze je 2 Betten	1 Abstellplatz je 1 Bett
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1.	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein (Büroräume, Kundenbereich, o.Ä.)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche, zuzüglich mindestens 10% Stellplätze für Besucherinnen und Besucher	1 Abstellplatz je 35 m ² Nutzfläche, zuzüglich mindestens 10% Anteil für Besucherinnen und Besucher
2.2.	Räume mit erheblichem Publikumsverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze, davon 50% Publikumsanteil	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze, davon 75% Publikumsanteil	1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzfläche, davon 75% Publikumsanteil
3	Verkaufsstätten			
3.1.	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Stellplatz je 25 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil
3.2.	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 100 Stellplätze	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche	1 Abstellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Anteil für Kundinnen und Kunden
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1.	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 10 zugelassene Besucherinnen und	1 Stellplatz je 5 zugelassene Besucherinnen und	1 Abstellplatz je 25 zugelassene Besucherinnen und

		Besucher, davon 90% Besucheranteil	Besucher, davon 90% Besucheranteil	Besucher, davon 90% Besucheranteil
4.2.	Jugendzentren	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche; jedoch eine Gesamtreduzierung um 25%	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstellplatz je 15 m ² Nutzfläche, davon 90% Besucheranteil
5	Sportstätten			
5.1.	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer; jedoch eine Gesamtreduzierung um 25%	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer
5.2.	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer; jedoch eine Gesamtreduzierung um 25%	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer	1 Abstellplatz je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 8 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer
5.3.	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche, davon 90% Gästeanteil; jedoch eine Gesamtreduzierung um 25%	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche, davon 90% Gästeanteil;	1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche, davon 90% Gästeanteil
5.4.	Tennisanlagen	1,5 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	1,5 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer	1,5 Abstellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1.	Gaststätten	1 Stellplatz je 9 m ² Gastraum, davon 75% Gästeanteil; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%. Für überdachte Außengastronomie	1 Stellplatz je 9 m ² Gastraum, davon 75% Gästeanteil. Für überdachte Außengastronomie gilt der gleiche Stellplatzschlüssel, jedoch eine	1 Abstellplatz je 9 m ² Gastraum, davon 90% Gästeanteil. Für überdachte Außengastronomie gilt der gleiche Stellplatzschlüssel,

		gilt der gleiche Stellplatzschlüssel, jedoch eine Reduzierung von 25%.	Reduzierung von 15%.	jedoch eine Reduzierung von 15%.
6.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, davon 75% Gästeanteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. ohne Reduzierung aus 6.1.; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	1 Stellplatz je 4 Betten, davon 75% Gästeanteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.	1 Abstellplatz je 12 Betten, mindestens 4 Abstellplätze, davon 25% Gästeanteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.
6.3.	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 6 m ² Gastraum, davon 90% Gästeanteil; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	1 Stellplatz je 6 m ² Gastraum, davon 90% Gästeanteil	1 Abstellplatz je 6 m ² Gastraum, davon 90% Gästeanteil
6.4.	sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstellplätze
7	Gewerbliche Anlagen			
7.1.	Handwerks- und Industriebetriebe (zu Verkaufsnutzflächen siehe Punkt 3)	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 20% Anteil für Besucherinnen und Besucher, mindestens jedoch ein Stellplatz; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 20% Anteil für Besucherinnen und Besucher, mindestens jedoch ein Stellplatz	1 Abstellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Anteil für Besucherinnen und Besucher
7.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Anteil für Besucherinnen und Besucher; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	1 Stellplatz je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Anteil für Besucherinnen und Besucher	1 Abstellplatz je 85 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Anteil für Besucherinnen und Besucher

7.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens jedoch 3 Abstellplätze
7.4.	Tankstellen	2 Stellplätze, mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stellplätze nach 3.1.; jedoch eine Gesamtreduzierung um 10%	2 Stellplätze, mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stellplätze nach 3.1.	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte, zusätzlich Abstellplätze nach 3.1.

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal



